Datenschutzordnung des Vereins: Deutscher Verband für Abenteuersport Region Pfälzerwald e.V.

Präambel

Der Deutsche Verband für Abenteuersport Region Pfälzerwald e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation der Sportkurse, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins).

Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmer*innen am Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeiter*innen sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

- 1. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummern, E-Mail-Adresse), Geburtsdatum, Geschlecht, vereinsbezogene Daten (Eintritt, Art der Mitgliedschaft, Lizenzen), Kontendaten.
- 2. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit dies erforderlich ist und nur im erforderlichen Rahmen.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet Änderungen ihrer Daten mitzuteilen.
- 4. Die Kommunikation im Verein (inkl. der Einladung zur Mitgliederversammlung) erfolgt per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen.
- 5. Nach dem Vereinsaustritt werden zum Zwecke der Vereinschronik folgende Daten der ausgetretenen Vereinsmitglieder archiviert: Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Ein- und Austrittsdatum

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- 1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
- 2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Ergebnisse, Alter oder Geburtsjahrgang.
- 3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
- 4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstandsrates, mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Der hauptamtliche Geschäftsführer des Vereins wird zum Verantwortlichen für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ernannt.

Seine Aufgaben umfassen:

- 1. Teilnahme an nötigen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- 2. Das Treffen aller erforderlichen Maßnahmen zum Datenschutz
- 3. Führen eines Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO
- 4. Erfüllen der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO
- 5. Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen
- 6. Berichterstattung gegenüber dem Vereinsvorstand.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

- 1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiter*innen im Verein (z.B. Kursleiter*innen) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
- 2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
- 3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der geschäftsführende Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

- 1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
- 2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als "bcc" zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiter*innen im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragte/r

Ein Verein bei dem mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind oder dessen Kerngeschäft in der umfangreichen Verarbeitung sogenannter sensibler Daten liegt oder bei dem der Umfang der Datenverarbeitung so groß ist, dass allein vom schieren Umfang der Datenverarbeitung ein Risiko ausgeht, hat einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

Diese Vorgaben gelten beim Deutschen Verband für Abenteuersport Region Pfälzerwald e.V. nicht als erfüllt, da weniger als 10 Personen ständigen Umgang mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten haben, keine sensible Daten erfasst werden und auch der Umfang der Datenverarbeitung nur sehr begrenzt ist.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Beauftragten der Homepage im Verein. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Beauftragten oder im erlaubten Maße von autorisierten Personen (Passwortschutz der Homepage-Verwaltung) vorgenommen werden.

2. Der Beauftragte der Homepage ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

- 1. Alle Mitarbeiter*innen des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder –weitergabe ist untersagt.
- 2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Datenschutzordnung wurde bei der Vorstandssitzung am 16.12.2018 in Gerhardsbrunn von den anwesenden Vorstandsmitgliedern diskutiert und einstimmig beschlossen.